

Satzung des Rehasportvereins Main Saale e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rehasport Main Saale e.V.“.
2. Der Verein hat den Sitz in Schweinfurt.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Durchführung von Rehasportgruppen, Funktionstraining und Präventionsmaßnahmen durch das Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten und das Stellen von geschultem Personal.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO 1977).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist ihm durch den Vorstand bekanntzugeben. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst dann beschlossen werden, wenn seit der

Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Beiträge sind keine Spenden

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stv. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Dabei ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig.
2. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit es die Satzung nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen. Darin sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schweinfurt, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 11 Ehrenamtszuschale

1. Die Ehrenamtszuschale wird gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) an Vorstandsmitglieder gezahlt, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Entgelt ausüben.
2. Die Höhe der Ehrenamtszuschale kann bis zur gesetzlichen Höchstgrenze ausgeschüttet werden.
3. Die Auszahlung der Ehrenamtszuschale erfolgt in regelmäßigen, den Vereinsinteressen dienender Form.
4. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Ehrenamtszuschale, sofern sie mindestens drei Monate im Vorstand aktiv tätig sind.
5. Die Auszahlung der Ehrenamtszuschale erfolgt ausschließlich auf Antrag des Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist berechtigt, die Auszahlung aus wichtigem Grund zu verweigern.
6. Die Ehrenamtszuschale dient der Anerkennung und Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstandsmitglieds und soll dessen finanziellen Aufwand für den Verein teilweise abdecken.

7. Die Auszahlung der Ehrenamtszuschale erfolgt unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und Vorlagen des EStG. Das Vorstandsmitglied ist für die ordnungsgemäße Verwendung und Versteuerung der erhaltenen Zuschale selbst verantwortlich.
8. Die Höhe der Ehrenamtszuschale kann von der Mitgliederversammlung geändert werden, sofern hierfür ein entsprechender Beschluss vorliegt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.12.2009 und in der fortgeführten Gründungsversammlung vom 28.01.10 mit einem einstimmigen Abstimmungsergebnis beschlossen. Die Änderungen vom 25.05.2023 wurden einstimmig beschlossen und ergänzt.

Unterschriften:

X

1. Vorstand Dr. Thorsten Blaßdörfer

X

Vertrauensperson

X

2. Vorstand Nico Schmid

X

Vertrauensperson

X

Schriftführer Julia Amrhein

X

Vertrauensperson

X

Kassenwart Sebastian Wachtl

X

Vertrauensperson